

### *Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht*

grad enthält nicht nur das Prozessrecht, sondern zum Teil auch Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Man kann das Landesverwaltungsverfahrensgesetz daher als Teilkodifikation des Verwaltungsrechts ansprechen. Gleichwohl ist das Abstellen auf die privat- oder öffentlichrechtliche Rechtsquelle wenig tauglich. Sie mag etwa bei den privat- und öffentlichrechtlichen Baueinsparungen angehen<sup>7</sup>, da der Einsprecher die nach seiner Auffassung verletzte Rechtsnorm anzuführen hat. Daraus ergibt sich die entsprechende Zuständigkeit. Diese Methode versagt, wenn die zivilrechtlichen Kodifikationen – wie in Liechtenstein – auch öffentlichrechtliche Normen enthalten: "Der Gesetzgeber hat öfters öffentliches Recht in privatrechtlichen Kodifikationen untergebracht (man denke nur etwa an die Schlussabteilung im PGR), was freilich an deren prinzipiell öffentlichrechtlichen Natur nichts ändert"<sup>8</sup>. Vielfach besteht das Problem gerade darin, dass die Rechtsfrage anhand privatrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Rechtsquellen gelöst werden kann.

Es ist aus praktischen Gründen wichtig, sich bei einem Rechtsproblem zu überlegen, ob das fragliche Rechtsverhältnis dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. Denn die Antwort auf diese Frage *bestimmt den Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten oder vor den Verwaltungsinstanzen*<sup>9</sup>. Untersteht die Lösung eines Rechtsproblems dem bürgerlichen Recht, so sind für diesen Rechtsstreit gemäss Art. 100 LV und Art. 29 Abs. 1 lit. a LVG die *ordentlichen Gerichte* zuständig. Als ordentliche Gerichte "in bürgerlichen Rechtssachen" gemäss Art. 102 LV gelten nach § 1 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>10</sup> das Landgericht (erste Instanz), das Obergericht (zweite Instanz) und der Oberste Gerichtshof (dritte Instanz).

<sup>7</sup> Vgl. Art. 73 BauG und dazu StGH 1984/8, Urteil vom 24.4.1985, LES 1985, S. 105 (106); StGH 1980/2, Entscheidung vom 5.3.1980, Stotter, S. 136 f. Ziff. 5.

<sup>8</sup> VBl 1979/25, Entscheidung vom 29.4.1981, LES 1983, 5 (6). Art. 1 Abs. 2 PGR behält seine öffentlichrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich vor. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Reihe öffentlichrechtlicher Bestimmungen; siehe etwa die §§ 449–453 über die öffentlichen Sachen, vgl. dazu S. 201 f.; daneben enthalten die §§ 1 ff. ABGB Grundsätze, die nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht Geltung haben, z.B. § 5 (Rückwirkungsverbot), § 3 und § 9 (Geltungsdauer der Gesetze) usw., vgl. dazu S. 70 ff.

<sup>9</sup> Vgl. StGH 1984/8, Urteil vom 24.4.1985, LES 1985, S. 105 (106); Antonioli/Koja, S. 110.

<sup>10</sup> Vom 7.4.1922, LR 173.30; vgl. dazu StGH vom 18.4.1931, StGH-E 1931, S. 15 (19); Kieber, Regierung, S. 301.